



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
2. Dezember 1960

Nr. 6223

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitete s. Zt. den abgeänderten Baulinienplan "Gempenring, Teilstück 1, Bruggweg-Oberer Brühlweg". Mit RRB Nr. 217 vom 12. Januar 1960 wurde dem Plan die regierungsrätliche Genehmigung erteilt. Bei den Landerwerbsverhandlungen ergaben sich bei der Liegenschaft des Herrn Albin Kaspar, Parzelle GB Dornach Nr. 2730 Schwierigkeiten, sodass die kant. Schätzungskommission und das Obergericht als Rekursinstanz angerufen werden mussten. Anlässlich der Behandlung des Geschäftes durch letztgenannte Behörde konnte eine Einigung in dem Sinne getroffen werden, dass die Gemeinde dem Einsprecher eine Inkonvenienz-Entschädigung entrichtet. Ferner wurde festgelegt, dass die Baulinie in Abänderung des bisherigen Projektes vom März 1959 in einem Halbbogen zu ziehen sei, sodass zu Gunsten einer spätern Ueberbauung mehr Land freigehalten werden kann.

Im Entscheid des Obergerichtes wurde festgehalten, dass dieser Vergleich erst Gültigkeit erhalte, wenn die kommunalen und kantonalen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.

Gemäss Schreiben der Gemeinde vom 13. August 1960 hat der Gemeinderat von Dornach dem vom Obergericht vorgenommenen Entscheid zugestimmt, sodass bezüglich der Baulinienänderung nur noch die regierungsrätliche Genehmigung zu erteilen war.

Die Prüfung der neuen Baulinie (Halbbogen) durch die technischen Organe des Bau-Departementes ergab, dass diese Linienführung bei einer spätern Ueberbauung in aesthetischer Beziehung eine unbefriedigende Lösung ergäbe, die im übrigen auch nicht mehr den heutigen planungstechnischen Erkenntnissen entsprechen würde.

Vom Bau-Departement wurde dann die Baulinie im Sinne einer Ausschaltung der runden Form abgeändert. Der so neu festgelegten Linienführung hat sowohl die Gemeinde wie der Rechtsvertreter des Herrn Albin Kaspar, Herr Ernst von Arx, Fürsprech und Notar, zugestimmt.

Da die kleine Abänderung der Baulinie keine weiteren öffentlichen Interesse tangiert, kann der neuen Linienführung zugestimmt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Der gemäss Entscheid des Obergerichtes und durch die Korrektur des Bau-Departementes sowie mit Zustimmung der Gemeinde und des Grundstückseigentümers erfolgten Aenderung der Baulinie auf der Parzelle GB Nr. 2730 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--	
Publikationsgebühr	Fr. 14.--	
Total	Fr. 24.--	(im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) (Staatskanzlei Nr. 1469)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Finanzverwaltung
Kreisbauamt III Dornach, mit 1 Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach, mit 1 genehm. Plan
Baukommission Dornach